

Merkblatt

des Vorprüfungsausschusses "Fachanwalt für Verwaltungsrecht" der Rechtsanwaltskammer Köln

1. Mitglieder des Vorprüfungsausschusses

Mitglieder:

RA Dr. Eberhard Baden, Koblenzer Str. 96, 53177 Bonn - **Vorsitzender**

RA Dr. Kay Artur Pape, Willy-Brandt-Allee 11, 53113 Bonn – **stellvertr. Vorsitzender**

RAin Dr. Inga Schwertner, Gustav-Heinemann-Ufer 88, 50968 Köln - **Schriftführerin**

Stellvertretendes Mitglied:

RA Martin Brilla, Büchel 4, 52062 Aachen

2. Voraussetzungen

Die Führung der Fachanwaltsbezeichnung ist auf Antrag zu gestatten, wenn der Rechtsanwalt die hierfür von der Fachanwaltsordnung vorausgesetzten besonderen Kenntnisse und Erfahrungen nachgewiesen hat. Diese Kenntnisse und Erfahrungen müssen erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird, § 2 Abs. 2 Fachanwaltsordnung. Die besonderen Kenntnisse müssen sich auf die Bereiche Allgemeines Verwaltungsrecht, Verfahrensrecht und Recht der Öffentlichen Ersatzleistung (Pflichtfächer) sowie auf zwei Bereiche des Besonderen Verwaltungsrechtes erstrecken, wobei mindestens einer der Teilbereiche Öffentliches Baurecht, Abgabenrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Umweltrecht oder Öffentliches Dienstrecht (Pflichtwahlfächer) beherrscht werden muss und der zweite Teilbereich anderen Bereichen des Besonderen Verwaltungsrechtes entnommen werden kann, § 8 Fachanwaltsordnung. Zulässig ist es auch, beide Wahlfächer den Pflichtwahlfächern zu entnehmen.

Bei den Pflichtwahlfächern gern. § 8 Abs. 2 c) und d) sind nach Auffassung des Ausschusses besondere Kenntnisse nicht in allen durch die Klammerzusätze genannten Materien zu belegen; die ganz überwiegende Breite des Pflichtwahlfaches ist jedoch abzudecken.

Damit wird im Interesse der Rechtsuchenden, denen hier wie in anderen Sondergebieten die Auswahl eines geeigneten Anwalts durch die Fachanwaltsbezeichnung erleichtert werden soll, eine erhebliche Breite besonderer Kenntnisse des Verwaltungsrechts gefordert. Die Führung der Fachanwaltsbezeichnung kann also nicht demjenigen Anwalt gestattet werden, der nur auf eng eingegrenzten Gebieten des Verwaltungsrechts über besondere (womöglich gar exzeptionelle) Kenntnisse verfügt. Diese Auslegung wird durch die Regelung des § 5 lit. a FAO – Erfahrungen in drei verschiedenen Bereichen – bestätigt.

Die besonderen Kenntnisse im Sinne der §§ 2-5 Fachanwaltsordnung bestehen aus der Einheit des durch Ausbildung erworbenen theoretischen Wissens und der in der Berufspraxis gewonnenen Erfahrung, § 2 Abs. 1 und 2 Fachanwaltsordnung. Wissen und Erfahrung haben sich im Verwaltungsrecht auf die Teilbereiche des Fachgebiets zu erstrecken, die durch § 8 Abs. 1 Fachanwaltsordnung verpflichtend festgelegt sind sowie auf jedenfalls die zwei weiteren Teilbereiche, die der Antragsteller nach näherer Maßgabe des § 8 Abs. 2 Fachanwaltsordnung gewählt hat. Der Antrag sollte erkennen lassen, hinsichtlich welcher dieser Teilbereiche sich der Antragsteller solcher besonderen Kenntnisse und Erfahrungen berührt.

3. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse (§ 6 FAO)

Gibt der Antragsteller in seinem Antrag keine Erklärung zu der Frage ab, in welchen Wahl-fächern (§ 8 Abs. 2 Fachanwaltsordnung) er sich besonderer theoretischer Kenntnisse be-rühmt, so nimmt der Vorprüfungsausschuss an, dass er dies für die Teilbereiche erklären will, in denen er Lehrgänge (§ 4 Abs. 1 Fachanwaltsordnung) mit Erfolg absolviert hat.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Lehrgang, der § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 6 Abs. 2 der Fachanwaltsordnung genügen muss, ist dem Antrag beizufügen. Vorzulegen sind alle Aufsichtsarbeiten mit zugehörigen Aufgabenstellungen und Bewertungen (§ 6 Abs. 2 Fachanwaltsordnung).

Macht der Antragsteller außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse geltend (§ 4 Abs. 3 Fachanwaltsordnung), so sind nachprüfbar e Angaben über die Art der Kenntnis vermittelnden Tätigkeit und über Art und Umfang des hieraus gewon-nenen Wissens erforderlich. Allgemein gehaltene Ausführungen über eine fachgebietsbe-

zogene Tätigkeit (als Rechtsanwalt, Richter, Beamter oder dergleichen) sind in der Regel nicht ausreichend.

4. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen (§ 5 FAO)

Die besonderen Erfahrungen werden durch den intensiven berufspraktischen Umgang mit der für den Kenntnissnachweis relevanten Materie erworben. Der Antragsteller muss nachweisen, im Fachgebiet 80 Fälle selbstständig als Anwalt bearbeitet zu haben, davon 30 gerichtliche Verfahren, § 5 Abs. 1 a) Fachanwaltsordnung. Von den 80 Fällen müssen sich mindestens 60 auf drei verschiedene Bereiche des Besonderen Verwaltungsrechts beziehen, von denen einer zu den in § 8 Abs. 2 Fachanwaltsordnung bezeichneten Pflichtwahlfächern gehören muss. Nach Auffassung des Ausschusses sollten die drei verschiedenen Bereiche des Besonderen Verwaltungsrechts untereinander in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sein; durch die Ergänzung des § 5 lit. a FAO ist eine Mindestzahl von 5 Fällen festgeschrieben.

Die Bearbeitung dieser Mandate muss in einer Weise dargestellt und belegt werden, die dem Vorprüfungsausschuss eine materielle Prüfung und Handhabung der Gewichtungsklausel (§ 5 letzter Satz Fachanwaltsordnung) ermöglicht. Dies erfordert Angaben, die zumindest im Sinne einer summarischen Vorbewertung zu beurteilen gestatten, welcher Art und Schwierigkeit die im Einzelfall zu lösenden Fragen waren und welchem der nach § 8 Fachanwaltsordnung maßgeblichen Teilbereiche sie zuzuordnen sind, die ferner möglichst genau erkennen lassen, welchen Aufwand an anwaltlicher Tätigkeit die Bearbeitung des einzelnen Falles erfordert hat.

Dem Gestattungsantrag ist eine Liste der vom Antragsteller persönlich und selbstständig bearbeiteten fachgebietsbezogenen Mandate beizufügen. Die Liste sollte nach dem Muster des unten abgedruckten Formularblatts gestaltet sein, Dabei ist zu beachten, dass nur die möglichst genaue Beantwortung aller Fragen zeitraubende Rückfragen erspart. Das gilt insbesondere für die Spalte Nr. 8. Es sollten - schon mit Rücksicht auf die Gewichtungsklausel - in der Liste alle Fälle aus den drei Jahren vor Antragstellung aufgeführt werden. Nach § 5 Satz 1 der Fachanwaltsordnung sind die Fälle zu berücksichtigen, die der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt per-

sönlich und weisungsfrei bearbeitet hat. Für die Nachweisanforderungen wird auf § 6 Abs. 3 der Fachanwaltsordnung hingewiesen.

Da nach § 3 der Fachanwaltsordnung Voraussetzung der Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung eine unmittelbar vor Antragstellung mindestens dreijährige Zulassung und eine dreijährige Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb der letzten 6 Jahre vor Antragstellung ist und da) der Regelnachweis besonderer praktischer Erfahrung nach § 5 Satz 1 durch die selbstständige Bearbeitung bestimmter Fallzahlen als Rechtsanwalt innerhalb der genannten Zeit erfolgt, ist es grundsätzlich nicht möglich, den Erwerb besonderer Erfahrungen in den maßgeblichen Teilbereichen des Verwaltungsrechts durch andere als anwaltliche Tätigkeit darzustellen und zu belegen.

Der Ausschuss empfiehlt, dass der Antragsteller Arbeitsproben aus seiner Berufspraxis in den für den Nachweis der Kenntnisse relevanten Teilbereichen des Fachgebiets vorlegt. Folgende Unterlagen sind dabei als besonders geeignet zu betrachten:

- a) Für das allgemeine Verwaltungsrecht einschließlich Verfahrensrecht vom Antragsteller als Rechtsanwalt verfasste und im Verfahren eingereichte Schriftsätze aus einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren oder Widerspruchsverfahren oder sonstigen Verfahren mit zu dem Gebiet einschlägigen rechtlichen Ausführungen,
- b) für das Recht der öffentlichen Ersatzleistung vom Antragsteller als Rechtsanwalt verfasste und im Verfahren eingereichte Anträge auf gerichtliche Entscheidung mit Begründung an eine Baulandkammer oder Berufungsbegründungen an den Baulandsenat oder Klagebegründungen oder entsprechende Erwidierungsschriften, die Amtspflichtverletzungsansprüche oder Enteignungsentschädigungsansprüche zum Gegenstand haben,
- c) für das verwaltungsgerichtliche Verfahren - unbeschadet anderer Nachweismöglichkeiten -
 - aa) vom Antragsteller als Rechtsanwalt verfasste und in Verfahren eingereichte Revisionsnichtzulassungsbeschwerden oder Berufungszulassungsanträge mit Begründung oder entsprechende Erwidierungsschriften, wobei die zugrunde liegende Entscheidung der Vorinstanz und die Entscheidung der Berufungsinstanz bzw. Revisionsinstanz beigelegt werden sollten,

bb) vom Antragsteller als Rechtsanwalt verfasste und im Verfahren eingereichte Revisionsbegründungen oder Revisionserwiderungen, wobei das angefochtene Urteil und, soweit vorliegend, das Revisionsurteil beigelegt werden sollten,

d) für jedes Pflichtwahlfach und Wahlfach vom Antragsteller als Rechtsanwalt verfasste und im Verfahren eingereichte Schriftsätze, die von ihm geführte Mandate im Bereich des jeweiligen Fachs zum Gegenstand haben und einschlägige rechtliche Ausführungen enthalten.

Der Antragsteller hat die Richtigkeit aller tatsächlichen Angaben und die Tatsache, dass die von ihm vorgelegten Arbeitsproben von ihm verfasst und in einem Verfahren eingereicht worden sind, anwaltlich zu versichern.

Musterfallliste

1	2	3	4	5	6	7	8	9
lfd. Nr.	Teilbereich nach § 8 Nr. 2 FAO	Beginn/Ende der anwaltl. Tätigkeit	Rubrum Aktiv-/Passiv-Partei (Mdt..unterstreichen)	Tätigkeit B = Beratung G = Gutachten V = Verwaltungsverf. W = Widerspruchsverf. P = Gerichtsverf. (Hauptsache) VR = Gerichtsverf. (vorl. Rechtsschutz) (Behörde/Gericht und Aktenzeichen angeben)	mündliche Verhandlung/Erörterung im Verwaltungsverf.-V Widerspruchsverf.-W Gerichtsverf.-P	Verfahrens-Beendigung durch Rücknahme des Antrages AR Rücknahme der Klage KR Bescheid B Urteil U Beschluss Beschl. Vergleich V Hauptsacheerledigung HE	Sachliche und rechtliche Streitpunkte (möglichst genaue, keine allgemeinen Angaben)	Bemerkungen
Beispiel lfd. Nr.	BauR	3/05 9/07	Meier GmbH ./.. OSTD X	V 63/...OSTD X W RP Y P 4 K..VG D'dorf	W P	U	Wirksamkeit der Festsetzung eines des Ausschlusses von Einzelhandel durch Bebauungsplan	Einen weiteren gleichgelagerten Fall aufgrund Musterprozessvereinbarung im Sinne des Urteils außergerichtlich geregelt

- 1) Es würde dem Ausschuss die Arbeit beträchtlich erleichtern, wenn Sie die Mandatsliste nach Fachgebieten sowie innerhalb derselben nach Gerichtsfällen und außergerichtlichen Mandaten gliedern.

- 2) Wenn Sie einen Fall durch mehrere Instanzen oder im Hauptsache- und vorläufigen Rechtsschutzverfahren betrieben haben, kennzeichnen Sie dies bitte durch Eintragung der jeweiligen Tätigkeiten in Spalte 5 - siehe Beispiel -; bitte führen Sie nicht jede Instanz als gesonderten Fall auf.